

22/SN-253/ME

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

48	CS
Datum: 8. Juni 1998	
Verteilt: 9.6.98	Ba

L. Moser

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2299	Datum
-	OD-GSt	Frau Dr Kropf	FAX	2150	02.06.98

Betreff:

Bundesgesetz über die Neuorganisation
der Bundestheater - BuThOG; Entwurf

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetz zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:

iA

Ursula Prager-Ramsa


Beilage

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-10 41 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>	<i>2299</i>	<i>Datum</i>
GZ 180.310/68-I/8/98	OD/GSt/Ka	Frau Dr Kropf	FAX	2150	06.05.1998

Betreff:

Bundesgesetz über die Neuorganisation
der Bundestheater - BuThOG; Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren!

Einleitend ist anzumerken, daß die für die Begutachtung des vorliegenden Entwurfs auf den 06.05.1998, also auf weniger als zwei Wochen, verkürzte Begutachtungsfrist nicht dem gemäß § 93 Abs 2 Arbeiterkammergesetz (AKG) 1992 eingeräumten Begutachtungsrecht entspricht, wonach den Arbeiterkammern bzw der Bundesarbeitskammer eine ausreichende Frist einzuräumen ist.

1. Budgetäre Auswirkungen

Im Zusammenhang mit Ausgliederungsvorhaben des Bundes vertritt die Bundesarbeitskammer die Auffassung, daß vor der Durchführung von Ausgliederungen Analysen, Zieldefinitionen und Entwicklungsprognosen erarbeitet und für die Begutachtung eines Ausgliederungsgesetzes offengelegt werden sollen. Fragen der Wirtschaftlichkeit sowohl im Rahmen des Bundeshaushalts, als aus betriebswirtschaftlicher Sicht für das auszugliedernde Unternehmen sind hinsichtlich der kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen zu beleuchten. Nur wenn diese Analysen, Zieldefinitionen und Entwicklungsprognosen

offengelegt werden, kann die Sinnhaftigkeit eines konkreten Ausgliederungsvorhabens bzw dessen optimale Umsetzung seriös beurteilt werden.

Der vorliegende Entwurf läßt, wie auch andere Entwürfe von Ausgliederungsgesetzen, diese Daten vermissen. Die Erläuterungen führen lediglich aus, daß für die geplante Ausgliederung - den Ergebnissen von vorangegangenen Studien folgend - als zweckmäßigste Form der Ausgliederung der im Österreichischen Bundestheaterverband vereinten Bühnen sowie anderen Verwaltungs- und Betriebsstätten, die bereits bestehende Organisationsform des Privatrechts, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gewählt wurde.

Als Begründung für die Notwendigkeit der Ausgliederung wird bei der Problemdarstellung ausgeführt, daß die für den Bereich der Bundesverwaltung geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen rasche und flexible Anpassungen an die sich ständig ändernden Erfordernisse der Bühnen nicht im erforderlichen Ausmaß zulassen. Weiters bestünde die Gefahr, daß durch Restriktionen in der Bundesverwaltung die künstlerischen Aktivitäten nicht mehr auf dem bisher hohen Niveau gesichert werden können. Außerdem werden in der derzeitigen Organisationsform die einzelnen Kostenstrukturen nicht im erforderlichen Ausmaß transparent. Ziel sei daher die umfassende Neugestaltung der organisatorisch-rechtlichen Rahmenbedingungen für eine zukunftsorientierte Betriebsführung der Bundestheater. Im Mittelpunkt sollen dabei die Sicherung der künstlerischen Wirkungskraft und die Bereitstellung und Inanspruchnahme von Ressourcen "unter überschaubaren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen" stehen.

Folgerichtig begnügt sich der Entwurf bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die im Entwurf vorgesehenen Regelungen über die Basisabgeltung und den Pensionsaufwand. Dargestellt wird lediglich die budgetäre (= kamerale) Situation vor und nach der Ausgliederung. Die nach der Ausgliederung höheren Budgetausgaben werden auf die Erhöhung des Pensionsaufwandes zurückgeführt. Es ist zwar richtig, daß sich diese Belastung unabhängig von der Ausgliederung ergibt. Allerdings kann der Aufstellung über die Entwicklung des Pensionsaufwandes entnommen werden, daß dieser zwischen 1998 und dem Jahr 2002 lediglich mit 3,1 % durchschnittlich pro Jahr ansteigt.

Von Vorschaurechnungen über zu erwartende Kosten und Erlöse, die im Hinblick auf die Darstellung der finanziellen Auswirkungen seit der Novelle des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) 1997 im § 14 BHG explizit angesprochen sind, ist nicht die Rede.

2. Kulturpolitische Aspekte

Die Ziele der Bundestheater (§ 1) und der kulturpolitische Auftrag (§ 2) werden mit dem vorliegenden Entwurf zum ersten Mal gesetzlich ausformuliert. Abgesehen von einigen möglicherweise problematisch formulierten kulturpolitischen Zielen, wozu in der folgenden Stellungnahme näheres ausgeführt wird, geben die Bestimmungen des Entwurfs keine ausreichend klare Auskunft darüber, in welchem Prioritätsverhältnis bei den Bühnengesellschaften einerseits und der Theater Service GmbH andererseits Kulturauftrag und Gewinnerorientierung nach privatwirtschaftlichen Kriterien stehen. Im Hinblick auf die regelmäßige Emotionalisierung der Diskussionen über die Bundestheater anlässlich von Rechnungshofberichten udgl, sollte dies jedoch der Fall sein. Vor allem für die Bühnen GmbHs sollte sichergestellt werden, daß die Zugangsmöglichkeit zu Kunst und Kultur für viele Menschen nicht einer überzogenen marktwirtschaftlichen Orientierung geopfert werden darf. Es stellt sich allerdings die Frage, wie erreicht werden kann, daß das kulturelle Angebot auch von jenen in Anspruch genommen wird, an die es sich richtet. Die Preisgestaltung alleine dürfte zur Erreichung einer breiten Zielgruppe nicht ausreichen.

Die Aufgaben des im Entwurf vorgesehenen Publikumsbeirates (§ 16) sind nicht eindeutig klargestellt. Der enorme Aufwand der Errichtung eines solchen Gremiums von 24 Personen, deren Auswahl willkürlich erscheint, wird als nicht gerechtfertigt erachtet, zumal dem Beirat in künstlerischen Fragen keine Zuständigkeit zukommt. Aus diesen Gründen sowie den weiter unten zu § 16 angeführten Ausführungen unserer Stellungnahme ist die Errichtung eines Publikumsbeirates aus der Sicht der Bundesarbeitskammer entbehrlich.

3. Rechte der DienstnehmerInnen bei Ausgliederungen

Auch die Folgen von Ausgliederungen für die DienstnehmerInnen bedürfen einer prinzipiellen Analyse.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die EU-Richtlinie (RL 77/187/EWG) vom 14.2.1977 über die Wahrung von Ansprüchen der ArbeitnehmerInnen beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen, auch den durch Verwaltungsausgliederung geschaffenen Betriebsübergang umfaßt. Dennoch gilt das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) prinzipiell nur für auf privatrechtlichen Vertrag beruhende Arbeitsverhältnisse und nimmt darüberhinaus noch im § 1 Abs 2 privatrechtliche Dienstverhältnisse zu Ländern, Gemeindeverbänden und Gemeinden, Arbeitsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen ArbeitnehmerInnen sowie Arbeitsverhältnisse zum Bund, deren dienstrechtliche Vorschriften den Inhalt der Arbeitsverhältnisse zwingend regeln und jene

Arbeitsverhältnisse zu Stiftungen, Anstalten und Fonds, auf die das Vertragsbedienstetengesetz (VBG) 1948 gemäß § 1 Abs 2 anzuwenden ist, vom Geltungsbereich aus. Bisher blieb der Bundesgesetzgeber mit generellen Betriebsübergangsregelungen bzw der EU-Anpassung bei Ausgliederungen aus der Verwaltung säumig. Es wurden zwar in den bisher ergangenen Ausgliederungsgesetzen die wesentlichen Prinzipien der RL 77/187/EWG umgesetzt und die bisherige Grundlage für die Ausgliederung staatlicher Aufgaben und die Gestaltung von Entwürfen zu Bundesgesetzen betreffend die Ausgliederungen von Aufgaben, die legitime RL vom 5.11.1992, sieht vor, daß jedenfalls bestimmte dienst- und besoldungsrechtliche Belange zu berücksichtigen sind. Diese Minimalpunkte wurden jedoch in zahlreichen Ausgliederungsgesetzen durch Sondernormierungen und Ausnahmen ergänzt. Verknüpfungen oder Verweise auf bestimmte Rechtsgebiete lassen häufig die dienstrechtliche Stellung der Bediensteten intransparent erscheinen. Zusätzlich zur ohnehin teilweise mangelnden Kompatibilität zwischen öffentlichem und privatem Arbeitsrecht schreitet die Rechtszersplitterung im Arbeitsrecht durch diese Praxis fort. Dieser Befund gilt nicht nur für das System des öffentlichen Dienstrechts, des Individualarbeitsrechts, sondern auch für die Regelungen der überbetrieblichen Interessenvertretung auf ArbeitnehmerInnen- sowie auf Arbeitgeberseite und die betriebliche Interessenvertretung für ArbeitnehmerInnen. Bei der letzteren entstehen immer häufiger Abgrenzungsfragen zwischen Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) und Personalvertretungsgesetz (PVG) oder den Sonderbetriebsverfassungsrechten (Post-Betriebsverfassungsgesetz [P-BVG] und Bahn-Betriebsverfassungsgesetz [B-BVG]).

Wenngleich der Bundesarbeitskammer bewußt ist, daß die generelle Problemlösung nicht anlässlich des vorliegenden Entwurfs eines Ausgliederungsgesetzes geleistet werden kann, ist seitens der Bundesarbeitskammer anlässlich dieser Begutachtung festzustellen, daß unbedingt nach Wegen gesucht werden muß, wie das Fortschreiten von Rechtszersplitterung im Arbeitsrecht und Intransparenz vermieden werden können.

Im nachfolgenden werden zu den einzelnen, die Stellung der ArbeitnehmerInnen betreffenden Bestimmungen des Entwurfes, vor allem zu den §§ 7, 11, 13, 17, 18, 20 und 26, eine Reihe von Änderungsvorschlägen, die diesem Anliegen Rechnung tragen, übermittelt.

Durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen muß auch die sozialversicherungsrechtliche Stellung der DienstnehmerInnen der nach dem konkret vorliegenden Ausgliederungsgesetz zu errichtenden GmbHs geklärt werden. ZB sollten im Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) § 1 Abs 1 Z 3 die Worte "der Bundestheater" entfallen.

Positiv hervorzuheben ist die eindeutige Regelung des § 21 des Entwurfes hinsichtlich der Weitergeltung des Bundestheaterpensionsgesetzes für den Personenkreis, auf den das Bundestheaterpensionsgesetz am 30.06.1998 Anwendung findet.

Einer Klarstellung bedarf jedoch, daß - ungeachtet der Wahrung der Rechte der DienstnehmerInnen - in Zukunft alle Arbeitnehmer der zu errichtenden GmbHs, mit Ausnahme der BeamtInnen, dem AIVG 1977 idgF unterliegen. Es ist daher insbesondere zu überprüfen, ob der Erlaß des BMS vom 03.01.1958, Z III/155 345/1957, der sich auf § 1 Abs 2 lit b AIVG stützt und wonach die Mitglieder des künstlerischen Personals und des szenischen Hilfdienstes der Bundestheater, die bereits zehn für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Dienstjahre an den Bundestheatern zurückgelegt haben, von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen sind, künftig noch eine ausreichende Rechtsgrundlage zur Ausnahme aus der Arbeitslosenversicherung für diejenigen ArbeitnehmerInnen begründet, die ArbeitnehmerInnen der GmbHs werden, aber auf die weiterhin die Bestimmungen des Bundestheaterpensionsgesetzes (§ 21 des Entwurfes) Anwendung finden. Nach Auffassung der Bundesarbeitskammer müssen alle ArbeitnehmerInnen der zu errichtenden GmbHs (ausgenommen BeamtInnen) dem AIVG unterliegen, und damit auch hinsichtlich ihrer Ansprüche auf Leistungen aus dem AIVG und dem Karenzgeldgesetz abgesichert sein.

Die Schwerpunkte der nachfolgenden Stellungnahme zum vorliegenden Ausgliederungsgesetz beziehen sich daher auf folgende Ziele:

- a) Klare Absicherung und Normierung der rechtlichen Stellung der DienstnehmerInnen.
- b) Klare Prioritätensetzung und Abgrenzung zwischen Kulturauftrag und sozialer Preispolitik einerseits und Marktorientierung andererseits sowie
- c) Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Konzeption der GmbHs, insbesondere der Theater Service GmbH.

In diesem Sinne lauten die zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs erstatteten Vorschläge wie folgt:

Abschnitt 2: Allgemeine Bestimmungen

Zu § 2 Abs 1:

In Z 1 ist der "klassischer Kanon deutschsprachiger Theaterkunst" noch vor der sonstigen dramatischen Weltliteratur angesprochen, erst in Z 2 die zeitgenössische österreichische

und internationale dramatische Kunst. Fraglich erscheint, nach welchen Kriterien Weltliteratur als "etabliert" anzusehen ist (vgl den Begriff "repräsentatives Repertoiretheater" in den Absätzen 4 und 5).

Zu § 2 Abs 2 Z 1:

Die Formulierung ist unklar und wird zu Auslegungsfragen führen. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: "Es ist ein ganzjähriger, der jeweiligen Sparte entsprechender Spielbetrieb zu führen. Eine Spielpause darf in Summe zwei aufeinanderfolgende Monate nicht übersteigen. Diese Spielpause darf einmal geteilt werden, wobei mindestens 42 Tage in den Monaten Juli und August liegen müssen."

Zu § 2 Abs 2 Z 5:

Im zweiten Halbsatz ist klarzustellen, daß außerhalb der ordentlichen Spielzeit keine Leistungsverpflichtung für die Mitglieder besteht. Dies sollte auch entsprechend formuliert werden.

Zu § 2 Abs 4 :

Zu ergänzen wäre:

Das gleiche gilt für die künstlerischen Gruppen Chor und Ballett.

Der vorletzte Satz, die Ausbildung der Tänzerinnen und Tänzer sowie Ballettlehrerinnen und Ballettlehrer betreffen, wäre durch den Satz "Zu diesem Zweck wird die bisherige Ballettschule der Österreichischen Bundestheater in die Wiener Staatsoper eingegliedert", zu ergänzen.

Da die Leistungen der Mitglieder des Bundestheaterorchesters überwiegend von der Staatsoper genutzt werden, ist es erforderlich, dieses Orchester ebenfalls in die Wiener Staatsoper einzugliedern.

Zu § 3 Abs 1:

Das Stammkapital aller zu errichtenden Gesellschaften - sowohl der Holding als auch der Tochtergesellschaften - wird mit 2 Mio S festgelegt. Zusätzliches Eigenkapital werden die Gesellschaften durch die Übertragung von Vermögenswerten erhalten. Betriebswirtschaftlich betrachtet, dient das Eigenkapital vor allem als Reserve für eventuell anfallende Verluste sowie als Haftungsbasis für Verbindlichkeiten. Ist das Eigenkapital zu gering, droht der betroffenen Gesellschaft die Überschuldung und damit die Insolvenz. Problematisch könnte die Höhe des Eigenkapitals vor allem bei der Theater Service GmbH sein, da sich diese ab 2004 am "freien Markt" bewegen muß und ein Kontrahierungszwang gemäß § 9 Abs 1 für die Bühnengesellschaften nur bis zu diesem Zeitpunkt vorgesehen ist. Die veränderten Rahmenbedingungen ab 2004 könnten zu Verlusten bei der Theater

Service GmbH führen und die langfristige Überlebensfähigkeit dieser Gesellschaft angesichts der knappen Eigenkapitalausstattung ernsthaft gefährden. Wie hoch diese Gefährdung ist, kann nur anhand einer Planbilanz und Plan-, Gewinn- und Verlustrechnung der Theater Service GmbH festgestellt werden. Diese Daten sind zur Zeit jedoch noch nicht verfügbar. Die vorgesehene Übertragung von Immobilien und die damit verbundene Erhöhung der Eigenkapitalbasis führt zwar zur Verringerung der Überschuldungsgefahr, nicht gemindert wird dadurch jedoch die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit, da das übertragene Vermögen langfristig gebunden ist.

Zur Lösung dieses Problems sollte ab 2004 zeitlich befristet (fünf bis zehn Jahre), seitens der Theater Holding GmbH der verpflichtende Abschluß eines Gewinn- und Verlustübernahmevertrages gegenüber der Service GmbH gesetzlich verankert werden.

Zu § 4 Abs 2:

In der Einleitung wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, einen breiten Zugang zu den Theatern zu verankern. Bei den Bestimmungen über den Kartenverkauf wäre daher klarzustellen, daß und wie dieses Ziel zu realisieren ist.

Zu § 4 Abs 3 Z 5:

Diese Ziffer ist durch unsere Änderungsvorschläge zu § 2 Abs 4 entbehrlich geworden.

Zu § 6 Abs 2:

Die Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrollings (noch Vorgaben des Bundesministers für Finanzen) stellt einen wichtigen neuen Schritt in der bisherigen Ausgliederungspraxis dar und ist eine wichtige Erfolgsbedingung für die erfolgreiche Umsetzung der Ausgliederung.

Zu § 7 Abs 1:

Der Ausgliederungsvorgang unterliegt den Vorschriften der Betriebsübergangsrichtlinie (RL 77/187/EWG vom 14.2.1977), sodaß das Ausgliederungsgesetz auch die Vorschriften der RL zu beachten hat. IS einer Gleichbehandlung privatwirtschaftlicher und gemeinwirtschaftlicher Ausgliederungsvorgänge sollte die Haftungsregelung des § 6 AVRAG übernommen werden. Demnach sollte statuiert werden, daß der Veräußerer und der Erwerber zur ungeteilten Hand haften, wobei hinsichtlich der Haftung des Erwerbers § 1409 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) anzuwenden ist.

Zu § 7 Abs 2 und 3:

Als Basisabgeltung für die Aufwendungen, die in den Bühnengesellschaften und der Theater Holding zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen, ist ein fixer Betrag in der Höhe von 1,839 Mrd S vorgesehen. Wenngleich im Abs 3 eine Möglichkeit eingeräumt wird, diesen Rahmen zu überschreiten, sollte überlegt werden, ob es sinnvoll ist, einen fixen Betrag - ohne Valorisierung - über Jahre hinaus gesetzlich festzulegen. Der nicht valorisierte Betrag wird einen entsprechenden Druck auf die Gestionierung der einzelnen Gesellschaften ausüben.

Bezüglich der Mittelzuführung in Abs 3 ist nicht klargestellt, wer die Voraussetzungen dafür überprüft. Auch die Kontrollkriterien sind diffus. Im übrigen sollte das Wort "kann" durch das Wort "hat" ersetzt werden, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Der Hinweis auf wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Gebarung sowie auf Rationalisierungsmaßnahmen ist sehr allgemein und iSd ökonomischen Wissenschaft zu wenig explizit. Die Begriffe "Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit" entsprechen Prinzipien der Verwaltung. Für die Gestionierung am Markt wäre eine ökonomische Interpretation der Begriffe notwendig.

Zu § 7 Abs 5:

Die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Tochtergesellschaften erfolgt über einen Schlüssel, der sich an den Ergebnissen 1997 aus der Kostenrechnung orientiert. Hier könnte das Problem entstehen, daß sich in den folgenden Jahren andere Aufteilungserfordernisse ergeben, die mit den Plänen aus 1997 in Widerspruch stehen. Besonders im Bereich Instandhaltung könnte eine Veränderung der Mittelaufteilung etwa bei einer Generalsanierung notwendig werden. Im Gesetz sollte daher eine flexiblere Aufteilung eingeräumt werden. Zusätzlich sollte festgelegt werden, nach welchen Kriterien die Aufteilung in den Folgejahren durchzuführen ist. Es wäre auch zu überlegen, entsprechende Mittel für Investitionen und Erhaltungsaufgaben der Immobilien ausschließlich für diese Zwecke gebunden vorzusehen.

Zu § 9 Abs 1:

Die Theatergesellschaften sind verpflichtet, die von der Theater Service GmbH angebotenen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Ab 2004 läuft jedoch der Kontrahierungszwang aus, und die GmbH muß sich am freien Markt selbst finanzieren. Dazu sind ua transparente Kostenstrukturen erforderlich. Im Gesetzesentwurf ist diesbezüglich wieder von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die Rede.

Zu § 9 Abs 2:

Die Theater Holding hat laut vorliegendem Gesetzesentwurf die Aufgabe, die Höhe der Entgelte für die Leistungen an die Theater Service GmbH sowohl festzulegen, als auch zu überprüfen. Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer ist hier unbedingt eine sorgfältige Trennung der beiden Funktionen "Festlegung" und "Überprüfung" vorzunehmen. Die Aufgabe der "Entgeltfestlegung" sollte der Theater Service Gesellschaft zukommen, die Überprüfung sollte dagegen Aufgabe der Theater Holding sein. Dies ist umso bedeutender, als sich die Theater Service GmbH ab 2004 am freien Markt bewegen muß. Sie muß daher auch die Möglichkeit haben, ihre Entgelte selbst festzulegen, um damit eine Orientierung an den Marktgegebenheiten zu erreichen. Andernfalls hängt die Überlebensfähigkeit der Theater Service GmbH ab 2004 beinahe ausschließlich vom Willen der Theater Holding ab.

Zu § 11:

Die Theater Holding GmbH soll nach dieser Bestimmung zwar die Kollektivvertragsfähigkeit für die Tochtergesellschaften besitzen; von den Enkeltöchtern ist jedoch im Gesetztext keine Rede. Die Erläuternden Bemerkungen zu § 15 geben zwar den Hinweis, daß unter Tochtergesellschaften auch die Enkelgesellschaften zu verstehen sind. Eine ausdrückliche gesetzliche Formulierung wäre rechtstechnisch zielführender. Es sollte daher die Kollektivvertragsfähigkeit für alle indirekten und direkten Beteiligungen iSd § 115 GmbHG festgeschrieben werden.

Darüberhinaus sollte die Bezeichnung "Rahmenkollektivverträge" vermieden werden. Da das Verhältnis zwischen Kollektivvertrag und Betriebsvereinbarung in den §§ 2 ff des ArbVG geregelt ist, ist der zweite Satz des § 11 des Entwurfes überhaupt entbehrlich und sollte entfallen.

Abschnitt 3: Organisation der GesellschaftenZu § 13 Abs 3 und 4:

Diese Bestimmungen gewährleisten die Mitwirkung der ArbeitnehmerInnen im Aufsichtsrat der Holding bzw der Tochtergesellschaften. Da das ArbVG die Mitwirkung für Betriebsräte von Theaterbetrieben ausdrücklich ausnimmt, muß neben dem Recht auf Mitwirkung auch der Entsendungsvorgang geregelt werden. Problematisch ist es insbesondere im Aufsichtsrat der Holding, da die Mitglieder in diesem Organ aus den Betriebsräten der Töchter entsandt werden. Die gegenständliche Formulierung widerspricht der Regelung des ArbVG ausdrücklich. Im übrigen wird eine Gleichbehandlung mit den ArbeitnehmerInnenvertretungen in der Privatwirtschaft gefordert. Es sollten daher die

Ausnahmevorschriften gemäß § 133 Abs 6 ArbVG für die ArbeitnehmerInnen der im gegenständlichen Entwurf zu errichtenden Gesellschaften entfallen.

Zu § 13 Abs 6:

Die Aufgaben des Aufsichtsrats der Holding GmbH umfassen einen Katalog, der einerseits die Aufgaben des Aufsichtsrates nach dem GmbHG präzisiert, andererseits aber auch Aufgaben, die das GmbHG der Generalversammlung, also dem Eigentümer vorbehalten. Die Vermischung der Funktionen dieser beiden Organe führt zu einer starken Beschränkung der Geschäftsführer der Holding GmbH, die den betriebswirtschaftlichen Vorteil der für die Töchter gewählten Rechtsform (Weisungsunterworfenheit der Tochtergeschäftsführer gegenüber dem Geschäftsführer der Holding GmbH, rasche Durchgriffsmöglichkeiten auf die Untergesellschaften) nicht gewährleistet, da der Aufsichtsrat als Organ in der Regel aufgrund der Zeiträume zwischen den Sitzungen schwerfällig reagiert, als das geschäftsführende Organ. Der verbleibende enge Spielraum der Geschäftsführer könnte den mit der Ausgliederung gewünschten Effekten, die im Vorblatt zu den Erläuternden Bemerkungen angeführt sind, zuwider laufen.

Ein weiteres Problem ist darin zu erblicken, daß dem künstlerischen Direktor ein Dirimierungsrecht (§ 12 Abs 5) bei Uneinigkeit mit dem kaufmännischen Direktor zugebilligt wird. Dies kann in der Folge dazu führen, daß notwendige Investitionen in die Substanz des Unternehmens unterbleiben und die dafür bereitzustellenden Mittel in den künstlerischen Betrieb einfließen, was zu einem Aushungern und in weiterer Folge zur Gefährdung des Betriebes führen kann. Um dieser Gefahr rechtzeitig zu begegnen, ist eine Befassung des Aufsichtsrates mit den Investitionsplanungen der Geschäftsführer unabhängig von Betragsgrenzen gesetzlich zu verankern.

Zu § 13 Abs 6 Z 3:

Aufgabe des Aufsichtsrates ist es ua, Berichte über die künstlerische und administrative Gestion, den Kosten- und Ertragsverlauf etc entgegenzunehmen. Die Bundesarbeitskammer empfiehlt, diese Formulierung zu präzisieren und eine konkrete Berichtspflicht an den Aufsichtsrat - ähnlich der in § 28a GmbHG abgebildeten - zu formulieren. Dabei ist die Verpflichtung zur Erstellung einer Vorscheurechnung sowie eine 1/4-jährliche Berichtspflicht über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung festzulegen.

Zu § 13 Abs 6 Z 8:

Der Begriff "Austöchterungen" ist durch "Ausgliederungen" zu ersetzen. Weiters ist unklar, welcher Aufsichtsrat nun tatsächlich für die Genehmigung von Beteiligungen und

"Austöchterungen" im einzelnen zuständig ist - jener der Tochter oder jener der Mutter. Eine Abgrenzung zu § 13 Abs 7 Z 8 hat zu erfolgen. Die Bundesarbeitskammer schlägt vor, die Kompetenzverteilung zwischen Aufsichtsrat der Muttergesellschaft und der Tochtergesellschaft nochmals zu überdenken. Es ist nicht einsichtig, warum Entscheidungen des Aufsichtsrats der Töchter-GmbHs nochmals vom Holding-Aufsichtsrat zu bewilligen sind. Da aus der Sicht der Töchter-GmbHs der Aufsichtsrat der Holding ein gesellschaftsfremdes Organ darstellt, sollte der Eigentümer primär über die Generalversammlung agieren.

Zu § 13 Abs 6 Z 10 und 11:

Die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Wahl des Abschlußprüfers der Tochtergesellschaften ist Aufgabe der Generalversammlung der jeweiligen Tochtergesellschaft. Die im Entwurf für diese Aufgaben vorgesehene Einbindung des Holding-Aufsichtsrats ist nicht verständlich. Es stellt sich nämlich die Frage, welche rechtliche Konsequenz die im Entwurf festgelegte "Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses" bzw. "Zustimmung zur Bestellung des Abschlußprüfers" durch den Aufsichtsrat der Holding GmbH haben sollte. Der Abs 7 Z 1 müßte dementsprechend korrigiert werden.

Zu § 16:

Die Errichtung eines Publikumsbeirates ist aus der Sicht der Bundesarbeitskammer entbehrlich. Die Aufgaben und Rechte dieses Beirates sind in dem vorliegenden Entwurf nicht genügend definiert. Da dem Beirat in künstlerischen Fragen keine Zuständigkeit zukommt, die kaufmännischen und organisatorischen Agenden aber durch die Gesellschaftsorgane wahrgenommen werden, wird der enorme Aufwand der Einrichtung eines solchen Gremiums von 24 Personen, deren Auswahl willkürlich erscheint, als nicht gerechtfertigt erachtet.

Wenn auch im Abs 7 klargestellt ist, daß eine Zuständigkeit in künstlerischen Fragen nicht gegeben ist, kann doch erwartet werden, daß durch den Beirat auch in diesem Punkt Druck auf die künstlerische Autonomie ausgeübt wird. Im übrigen stellt die Bestellung der Mitglieder des Fach- und Publikumsbeirates aus dem Kreis der Abonnenten ein administrativ äußerst aufwendiges Verfahren dar. Zu bedenken ist auch, daß sich Abonnements der Bundestheater in der Regel nur besser Verdienende leisten können, wodurch eine einseitige Repräsentation entstünde.

Abschnitt 4: Überleitung der Bediensteten

Zu § 17 Abs 1:

In der Bestimmung wird das Amt der Bundestheater als eine Bundesdienststelle, die dem Bundeskanzleramt zugeordnet ist, errichtet. Gleichwohl handelt es sich um keine nachgeordnete Dienststelle iSd Dienstrechtsverfahrensverordnung (DVV), mit den dort verankerten Kompetenzen. Probleme könnten bei den Dienstzuteilungen auftreten. Die Beamten gehören ab dem Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge der Dienststelle "Amt der Bundestheater" und sind der jeweiligen Gesellschaft oder einer Gesellschaft, an der die Gesellschaft zumindest mehrheitlich beteiligt ist, zur Dienstleistung zugewiesen. Die Zuweisung wird erst dann aufgehoben, wenn eine Versetzung an eine andere Bundesdienststelle erfolgt oder einer Gesellschaft, an der sich eine der Gesellschaften zumindest mehrheitlich beteiligen wird, zur Dienstleistung zugewiesen wird. Der Begriff "zur Dienstleistung zugewiesen" ist in den einschlägigen §§ 38, 39 sowie 40 Beamten-Dienstrechtsgesetzes (BDG) enthalten. Da im vorliegenden Ausgliederungsgesetz weder eine Freiwilligkeit des Beamten bei der "Zuweisung" verlangt wird, noch auf die sonstigen Vorschriften der oben erwähnten Bestimmungen des BDG verwiesen wird, scheint hier die Möglichkeit der Umgehung der Versetzungsbestimmungen gegeben.

Zu § 17 Abs 4:

In diesem Absatz wird festgelegt, daß "für Beamte gemäß Abs 2, ausgenommen für die dienstzugeordneten Beamten, das ArbVG, BGBl Nr 22/1974, das AKG 1992, BGBl Nr 626/1991 und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl Nr 450/1994" gilt.

Zum einen ist dazu zu bemerken, daß gemäß § 10 Abs 1 Z 2 sowie Abs 2 Z 1 des AKG 1992 durch Verfassungsbestimmung die Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer geregelt ist. Es macht daher wenig Sinn bzw wäre verfassungswidrig, im vorliegenden Ausgliederungsgesetz eine Sondernormierung zu treffen. Der Hinweis auf das AKG in diesem Absatz sollte daher gänzlich entfallen. In bezug auf die Geltung des ASchG ist nicht einsichtig, warum hier die dienstzugeordneten Beamten von dessen Geltung ausgenommen werden, zumal die gleichen Gefährdungen und das gleiche Schutzinteresse bei der Verwendung in den auszugliedernden Betrieben besteht.

Zu § 18:

Die Überschrift sollte lauten "ArbeitnehmerInnen".

Zu § 18 Abs 1:

Die Bezeichnung Vertragsbedienstete sollte durch "ArbeitnehmerInnen" ersetzt werden. Gemäß § 1 Abs 3 Z 7 VBG 1948 sowie der Verordnung aufgrund § 1 Abs 4 VBG 1948 ist die überwiegende Zahl der Bundestheaterbediensteten vom Geltungsbereich des VBG ausgenommen. Die Bezeichnung "ArbeitnehmerInnen" umfaßt sowohl den oben genannten Personenkreis, als auch Vertragsbedienstete, die dem VBG unterliegen. Allenfalls sollte der Hinweis der Erläuternden Bemerkungen auf die DienstnehmerInnen, die dem Schauspielergesetz oder kollektivvertraglichen Regelungen unterliegen und in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen, in den Gesetzestext übernommen werden.

Abs 1 soll offenbar die Rechte der Bediensteten zum Zeitpunkt der Ausgliederung sichern. Da die Dienstverhältnisse sowohl durch Gesetz, Kollektivvertrag und Betriebsvereinbarungen determiniert sind, ist es unumgänglich ausdrücklich vorzusehen, daß die Arbeitsbedingungen, die sich aus Gesetz, Kollektivvertrag und Betriebsvereinbarungen zum Zeitpunkt der Übertragung ergeben, für die DienstnehmerInnen, die vor dem Übergang beschäftigt waren, erhalten bleiben. Die Bundesarbeitskammer schlägt daher vor, folgende Formulierung - eventuell in einem eigenen Absatz - in den Gesetzestext aufzunehmen: "Diesen Personen (§ 18 Abs 1) bleiben die am Tag vor der Gesamtrechtsnachfolge bestehenden Rechte gewahrt". Allenfalls könnte als Stichtag für die Wahrung der Rechte der ArbeitnehmerInnen analog zu § 21 Abs 1 der 30.6.1998 festgelegt werden.

Zu § 18 Abs 3:

Dem Abs 3 sollten weitere Absätze folgenden Inhalts angefügt werden:

Es wichtig zu statuieren, daß bis zum Abschluß eines neuen Kollektivvertrags gemäß § 11 die vor der Gesamtrechtsnachfolge auf die Arbeitsverhältnisse wirkenden Kollektivverträge auch für die neuen ArbeitnehmerInnen der Gesellschaften Geltung haben.

Als Beitrag zur Arbeitsplatzsicherheit der Bediensteten der Bundestheater wäre es schließlich überlegenswert, festzulegen, daß bei notwendigen Neuaufnahmen in einer der Gesellschaften die dafür qualifizierten ArbeitnehmerInnen, die von einer Gesellschaft in eine andere wechseln wollen, zu bevorzugen sind.

Zu § 20:

Die Normierung, daß die Weitergeltung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (B-GBG) auch für neuaufgenommene ArbeitnehmerInnen gesichert ist, wird begrüßt. Damit ist vor allem das Frauenförderungsgebot, aber auch die Verpflichtung des Arbeitgebers, Gleichbehandlungsbeauftragte und Kontaktfrauen einzurichten, gesichert. Es wäre allerdings wünschenswert - zumindest in den Erläuternden Bemerkungen - ausdrücklich

klarzustellen, daß die Zuständigkeit der Gleichbehandlungskommission nach dem B-GBG für ArbeitnehmerInnen der nach dem gegenständlichen Gesetz neu zu errichtenden Gesellschaften gegeben ist. Die Zusammensetzung der Gleichbehandlungskommission nach dem B-GBG entspricht nicht nur den Interessenlagen in ausgegliederten Strukturen besser, sondern auch den anzuwendenden materiellen Bestimmungen über die Gleichbehandlung (Frauenförderungsgebot).

Abschnitt 6: Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zu § 26:

Bezüglich der innerbetrieblichen Interessenvertretung wurde normiert, daß mit dem Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge der Dienststellenausschuß bis zum Ablauf seiner Funktionsperiode seine Funktion als Betriebsrat nach dem ArbVG ausübt. Allerdings bleiben damit einige Unklarheiten hinsichtlich der Vertretungsverhältnisse für die den Gesellschaften zugewiesenen Beamten bestehen. Es sollte gesetzlich klargestellt werden, daß ein Vertretungsrecht des Zentralausschusses für diese Beamten besteht, und daß sie zum Zentralausschuß wahlberechtigt sind.

Es kann auch nicht erwartet werden, daß die Funktionsperiode des Betriebsrates, der bereits nach dem ArbVG errichtet wurde und gemäß der Bestimmung des § 26 bis zur Neuwahl weiterhin seine Funktion ausübt, zum gleichen Zeitpunkt, wie die des Dienststellenausschusses endet. Es scheint daher erforderlich, zu normieren, ob und wann ein gemeinsamer Betriebsrat, welcher alle ArbeitnehmerInnen der Gesellschaft vertritt, zu wählen ist.

Zu § 28:

Dieser Paragraph sollte entfallen. Er steht im Widerspruch zu § 3 Abs 3.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Der Präsident:



Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:
iv



Mag Georg Ziniel